



Statuten HSV wiengolf

Fassung vom Jänner 2016

A) ALLGEMEINES

1) Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft

- einen ordnungsgemäß ausgefüllten Mitgliedsantrag
- Sepa Formular für die Einzugsermächtigung
- einen die Mitgliedschaft bewilligenden Beschluss des Vorstandes des Vereines und
- die vollständige Bezahlung des Mitgliedsbeitrags

2.) Der HSV wiengolf gehört als eine Sektion zum Herressportverein Wien (kurz HSV Wien). Jedes Mitglied wird automatisch Mitglied des HSV-Wien. Grundsätzlich gelten die Statuten des HSV Wien i.d.g.F. und im Speziellen die Statuten des HSV wiengolf i.d.g.F.

3) Der Mitgliedsbeitrag wird mittels SEPA Einzugsermächtigung vom Mitglied eingehoben. Dies findet bei neuer Aufnahme in der Regel sofort nach Erhalt der Aufnahmebestätigung/Vorschreibung statt. Die Folgevorschreibungen sind am 1. Dezember vor Beginn der jeweiligen Saison oder unmittelbar nach Vorschreibung fällig und werden zeitgleich eingezogen.

4) Es gilt als vereinbart, dass erst nach vollständiger Bezahlung dieser Beiträge und nur solange wie diese Beiträge bezahlt sind, eine gültige Mitgliedschaft vorliegt.

5) Sofern mit dem Mitglied keine gesonderte schriftliche Vereinbarung über ein einstweiliges Ruhen seiner Mitgliedschaft getroffen wurde, geht die Mitgliedschaft durch Nichtzahlung der Mitgliedsgebühr (inkl. ÖGV-, LGV-Beitrag und Spesen, HSV Wien-Abgaben) automatisch verloren. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

6) Die Mitgliedschaft ist nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht vererbbar.

7) Geht die Mitgliedschaft durch Tod, Aufgabe oder aus welchen Gründen auch immer verloren, dann besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der bezahlten Mitgliedsgebühr, Verbandsbeiträge oder sonstiger Entgelte.

8) Jede Mitgliedschaft kann jährlich bis zum 1. September mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich an den HSV wiengolf zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Wird die Kündigung seitens des Mitglieds nicht fristgerecht vorgenommen, so ist der Mitgliedsbeitrag inkl. ÖGV-, LGV-Beitrag, HSV Wien-Abgaben und Spesen für das Folgejahr zu entrichten.

9) In besonderen Fällen kann eine Mitgliedschaft ruhend gestellt werden. Dies muß bis zum 1. September mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr beantragt werden. Dies hat schriftlich an den HSV wiengolf zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit

Wochen nach Eingang des Gesuchs. Bei Zustimmung einer Ruhendstellung sind Eur 60,- Gebühr fällig welche gleich wie der Mitgliedsbeitrag fällig gestellt bzw. verrechnet werden.

10) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch eine vom Schiedsgericht (§17 der Statuten des HSV-Wien i.d.g.F.) gefällten Erkenntnis. Der Vorstand ist berechtigt, beim Schiedsgericht die Ausschließung eines Mitgliedes zu beantragen, wenn ein Mitglied Handlungen setzt, die dem Ruf des Vereins Schaden zufügen oder wenn Mitglieder den laufenden Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung länger als drei Monate schuldet. Auch ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied bleibt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Vereinsjahr zu entrichten.

B) BESONDERES

1) Der Beitritt zum HSV wiengolf erfolgt durch Ausfüllen des Antrages und der Zustimmung des Präsidenten des HSV wiengolf und anschließender Genehmigung des zuständigen Organes des HSV Wien.

2) Der Präsident des HSV wiengolf nimmt die Funktion des Sektionsleiters im HSV Wien wahr.

3) Die ÖGV Karte wird über unseren Partnerclub dem GC Neulengbach ausgestellt.

C) SONSTIGES

1) Es gelten die Mitgliedsbeiträge der aktuellen Preisliste. Preisanpassungen sind bis spätestens 1. August des laufenden Jahres für die Gültigkeit auf die Beitragsvorschreibungen im Folgejahr auf der Webpage des HSV wiengolf zu veröffentlichen. Eine gesonderte individuelle Mitgliederverständigung ist nicht vorgesehen.

2) Bei Beitritt eines Minderjährigen in den HSV wiengolf übernimmt der auf der Beitrittserklärung unterfertigende Erziehungsberechtigte die Zahlungsverpflichtung des minderjährigen Mitglieds in sein persönliches Erfüllungsversprechen und garantiert die vollständige Bezahlung.

3.) Für Kindermitgliedschaften ist ebenfalls ein Anmeldeformular auszufüllen

4.) Kinder- und Jugendmitgliedschaften nach überschreiten der Altersgrenzen gehen automatisch in die nächst höhere Jugendmitgliedschaft bzw. in eine Vollmitgliedschaft -entsprechend der geltenden und auf der Webseite veröffentlichten Preise- über. Im Falle eines Überganges von einer Kindermitgliedschaft (Eur 0,-) auf eine Jugendmitgliedschaft ist bis 30. November vor Saisonstart ein Sepa Formular für die Einzugsermächtigung vom Mitglied bzw. der unter C/2 verpflichteten Person zu übermitteln.

5.) Das Stichdatum für die Festsetzung der zutreffenden Kinder- oder Jugendmitgliedschaft ist der 1. Jänner der neuen Saison.

1160 WIEN, Panikengasse 2

Tel./Fax: 0660/660 33 501

E-Mail: sl.golf@hsv-wien.at / golf.hsv-wien.at

Bankverbindung: Die ERSTE österr. Sparkasse, BLZ: 20111, Kontonummer: 0280-184-15609